

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47 10179 Berlin (Postanschrift)

An den
 Deutschen Bundestag
 Vorsitzender des 2. Untersuchungsausschuss
 der 17. Wahlperiode
 Herrn Sebastian Edathy
 Platz der Republik 1
 11011 Berlin

Deutscher Bundestag
 2. Untersuchungsausschuss
 der 17. Wahlperiode

MAT B BE-3

Vorab per Fax: 030 227-30084

Ø an	Reh		SE	Die Senatsverwaltung ist seit Mai 2009 als familienbewusster Arbeitgeber zertifiziert.
NIE			132	
SHG			13	
A			F4	
WV zum:		Tel. Durchwahl	(030) 90223 - 2705	
Erledigt am:		Vermittlung	(030) 90223 - 0	
		Intern	9223	
		Fax Durchwahl	(030)9028- 4516	

14. Nov. 2012
 Dienstgebäude: Berlin Mitte
 Klosterstr. 47, 10179 Berlin
 Bearbeiter: Christian Sauer, ZS B-Sa

www.berlin.de/sen/inneres

Datum 9.11.12

Deutscher Bundestag
 2. Untersuchungsausschuss
 14. Nov. 2012

Stellungnahme des Sonderermittlers der Senatsverwaltung für Inneres und Sport zu den Vorgängen im Berliner Verfassungsschutz im Juni 2012

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
 sehr geehrte Damen und Herren,

der Sonderermittler, Oberstaatsanwalt Feuerberg, hat heute in der Sondersitzung über seine bisherigen Ermittlungsergebnisse berichtet.

Um auch Sie - wie zugesagt - unmittelbar zu informieren, möchte ich Sie ebenfalls über die bisherigen Ermittlungsergebnisse in Kenntnis setzen:

Der Sonderermittler ist seit Montag, den 05.11.2012, auf Zuarbeit der Abteilung II im Rahmen seines bestehenden Auftrages mit dem Aktenvernichtungsvorgang in der Verfassungsschutzbehörde befasst.

Der Sonderermittler berichtete dem Ausschuss, dass die große Mehrheit der an dem Vorfall beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie beide beteiligten Angehörigen des Landesarchivs angehört, die Räumlichkeiten und die verbliebenen Akten in Augenschein genommen wurden.

Danach ergibt sich vorläufig folgendes Bild:

Die Entscheidung über die Aussonderung der hier in erster Linie wichtigen „Landser-Akten“ erfolgte bereits im Zeitraum August bis Oktober 2009. Zu diesem Zeitpunkt wurde kein dienstlicher Bedarf mehr erkannt, zumal die Gruppe „Landser“ seit 2003 nicht mehr existierte. Vom zuständigen Fachbereich wurde daher veranlasst, dass die Akten im Landesarchiv in der üblichen Weise zur Auswahl angeboten wurden, ob ein historisches Interesse bestünde. Soweit dieses nicht besteht, erfolgt die Aussonderung zur Vernichtung automatisch.

Erst am 30.09.2011, nachdem sich bereits eine größerer Menge Akten angesammelt hatte, kam ein Termin mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Landesarchivs im Dienstgebäude der Verfassungsschutzbehörde zustande.

Verkehrsverbindungen:
 U-Bahnlinie 2, Klosterstraße
 mit kurzem Fußweg:
 U-Bahnlinie 8, Jannowitzbrücke
 S-Bahnlinien 5,7,9,75 Jannowitzbrücke
 Bus-Linien M 48; 248

Eingang über Tordurchfahrt Parochialstr.

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin;
 Bankverbindungen
 Postbank Berlin 58100
 Landesbank Berlin 0990007600
 Bundesbank Filiale Berlin 10001520

Kontonummer BLZ
 10010010
 10050000
 10000000

Bei diesem Termin, an dem auch Vertreter der betroffenen Fachbereiche zur Erläuterung der Vorgänge bei Bedarf zugegen waren, erfolgte die Auswahl durch das Landesarchiv. Bei dieser Gelegenheit wurden die Aktenstücke selbst auf dem Rücken der Stehordner gekennzeichnet, um eine Unterscheidung zwischen archivierungswürdigen und zu vernichtenden Akten treffen zu können.

Dieses wurde auf einer von dem jeweiligen Fachbereich gefertigten Liste vermerkt. Die Kartons, in denen die Akten dann wieder verwahrt wurden, wurden selbst nicht gekennzeichnet. Das Einpacken erfolgte durch die Angehörigen der verschiedenen Archive.

Theoretisch hätte zeitnah zu der Auswahl auch durch den jeweiligen Fachbereich - Rechts extremismus / Linksextremismus – die Entheftung der nicht archivwürdigen Akten erfolgen sollen. Aus ungeklärten Gründen wurde dieses im Bereich Rechtsextremismus unterlassen.

Die Akten wurden in den Kartons in einen speziellen Lagerraum verbracht, wobei die Unterscheidung zwischen zu archivierenden und zu vernichtenden Akten ausschließlich durch die Position im Raum erkennbar war. Nach Auskunft des für die Verbringung zur Vernichtung zuständigen Geheimschutzbeauftragten erfolgte die Lagerung der zu vernichtenden Akten von der Tür aus gesehen üblicherweise rechtsseitig, die der archivwürdigen Akten linksseitig im Raum.

Der Geheimschutzbeauftragte selbst ist im konkreten Fall nicht mit in den Lagerraum gegangen, hat aber entsprechende Weisungen gegeben, die nach Auskunft des unmittelbar Ausführenden auch eingehalten wurden. Es sei noch durch eine Stichprobe in Gestalt der Öffnung eines Kartons die Zuordnung überprüft worden.

Als der Geheimschutzbeauftragte wenige Tage vor einem mit der Bundesdruckerei vereinbarten Löschtermin den Raum betrat, um sich einen Überblick über das Gesamtvolumen der zu vernichtenden Akten zu verschaffen, stellte er fest, dass sich darunter nicht entheftete Akten des Rechtsextremismus befanden. Er sprach daraufhin den für den Bereich Rechtsextremismus zuständigen Referatsleiter an und beklagte sich; dieser versprach Abhilfe.

Soweit rekonstruierbar, bezeichnete er nur die von ihm angenommene und wohl auch zutreffende Position der zu vernichtenden Akten im Raum, wies jedoch weder auf eine Kennzeichnung der Akten, noch darauf hin, dass auch archivwürdige Akten vorhanden seien. Auch die vorher erstellte Liste wurde nicht übergeben.

Der Referatsleiter sah daher keinen Anlass zu einer näheren Nachschau, sondern widmete sich gemeinsam mit zwei Bediensteten den linksseitig befindlichen Akten. Ob es sich um ein Missverständnis bzw. Hörfehler handelte, ist unklar. Außer diesen Kartons nahm er nur einen weiteren an der Stirnseite des Raumes wahr, der durch einen Zettel oder Ähnliches deutlich als zur Archivierung vorgesehen gekennzeichnet war. Seine Schilderung, dass man sich gerade der links stehenden Akten annahm, wurde durch die beiden weiteren Beteiligten unabhängig voneinander bestätigt.

Zu dritt entheftete man die Akten der fraglichen, linksseitig stehenden Kartons, die damit auch von den markierten Aktendeckeln getrennt wurden. Die Akteninhalte wurden sodann in die nicht gesondert markierten Kartons zurückgelegt.

Nach etwa der Hälfte der Aktenmenge entschied der Referatsleiter - nach seinen Angaben aus Fürsorgegründen -, den weiteren Teil der Entheftung anderntags fortzuführen, da das Geschehen in einem kleinen fensterlosen Raum in großer Enge mit entsprechender Staub- und Schmutzentwicklung stattfand und schön größerer Mengen leerer Aktendeckel zusätzlich vorhanden waren. Er führte die Entheftung dann an ein oder zwei weiteren Arbeitstagen - rechtzeitig vor dem Vernichtungstermin - eigenständig zu Ende.

Auf Befragen, warum eine Delegation unterblieben sei, schilderte er, dass es bei derartigen Aufgaben regelmäßig zu „Nörgeleien“ komme. Da der Raum auf einem seiner Wege in der Behörde liege, habe er es selbst erledigt.

Von dort wurden sie am 29.06.2012 gemeinsam mit den bereits zuvor vorbereiteten Akten der anderen Fachbereiche abgeholt und zur Vernichtung gebracht.

Der Referatsleiter wies auf Befragen darauf hin, dass ihm zu diesem Zeitpunkt aus dem NSU-Komplex außer den Hauptbeschuldigte Mundlos, Bönnhardt und Zschäpe ausschließlich Vornamen und Initialen der Nachnamen möglicher NSU-Beteiligter aus dem Beweisbeschluss BE-1 bekannt waren. Daher sei es ihm nicht möglich gewesen, einen Zusammenhang zwischen Thomas S., Landser und der NSU herzustellen, der anderenfalls möglicherweise dazu geführt hätte, bei Vernichtung der Landser-Akten misstrauisch zu werden.

Es ist aber auch nicht ersichtlich, dass der Referatsleiter die Landser-Akten selbst entheftet hat. Er hat nur eine vage Erinnerung an Akten betreffend Horst Mahler. Folgt man seiner Schilderung, könnten die Landser-Akten auch durch eine der anderen Bediensteten am ersten Tag entheftet worden sein. Die Erwägung, Akten zum Rechtsextremismus derzeit generell von einer Vernichtung auszunehmen, hat er nicht vorgenommen.

Parallel zu den geschilderten Erhebungen wurde veranlasst, alle verfügbaren Erkenntnisquellen danach zu befragen, ob Beiträge zu einer Rekonstruktion der in erster Linie relevanten Landser-Akten vorhanden sind. Da es sich um eine Band von überregionaler Bedeutung handelte, dürfte es in weiteren Bundesländern und dem Bund einen entsprechenden Aktenbestand gegeben haben. Ob dieser nach der langen Zeitspanne noch vorhanden ist, muss erst eruiert werden.

Dies ist die erste Einschätzung der Sachlage durch den Sonderermittler. Sollten weitere Informationen bekannt werden, werden Sie umgehend informiert.

Mit freundlichen Grüßen


Sauer